

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Kantonaler Sozialdienst

11. Juli 2022

**MERKBLATT**

**Unterbringung von Ukrainerinnen und Ukrainern bei Privatpersonen**

---

*Der Kanton Aargau bedankt sich herzlich für das zivilgesellschaftliche Engagement der Aargauer Bevölkerung.*

Die folgenden Informationen richten sich an Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Aargau, die bereit sind, geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainern freiwillig bei sich zu Hause aufzunehmen.

**Kontakte**

Sowohl das Staatssekretariat für Migration (SEM) als auch der Kantonale Sozialdienst (KSD) ergänzen und aktualisieren ihre Webseiten laufend. Viele Informationen können unter [www.sem.admin.ch](http://www.sem.admin.ch) und [www.ag.ch/ukraine](http://www.ag.ch/ukraine) abgerufen werden.

Bei weiterführenden Fragen rund um das Asyl- und Flüchtlingswesen im Zusammenhang mit der Ukraine wenden Sie sich bitte an die **Ukraine-Hotline**:

Telefon-Hotline: +41 62 835 11 33

E-Mail-Adresse: [ukraine@ag.ch](mailto:ukraine@ag.ch)

- Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr telefonisch und per E-Mail
- Samstag und Sonntag per E-Mail

Für ausländerrechtliche Fragestellungen wenden Sie sich an das [Amt für Migration und Integration Kanton Aargau \(MIKA\)](#).

**1. Informationen für Gastgeberinnen und Gastgeber**

**1.1 Allgemeine Informationen**

- Sie können als Privatperson ukrainische Staatsangehörige freiwillig bei sich zu Hause aufnehmen. Auf Gesuch hin können Sie für Personen mit Schutzstatus S, beim zuständigen Gemeinde-sozialdienst die Pauschale für die Unterbringung erhalten. Diese kann bis zu monatlich Fr. 270.– pro Person betragen.
- Der Kanton Aargau unterstützt die Initiativen nichtstaatlicher Organisationen wie der [Schweizerischen Flüchtlingshilfe](#) und [Campax](#). Angebote von Wohnraum können über diese beiden Organisationen angemeldet werden.
- Es besteht die Absicht, geflüchtete Personen mindestens für sechs Monate aufzunehmen.
- Die Entschädigungen für die Unterbringung und weitere Aspekte der Unterbringung in der privaten Unterkunft können bei Bedarf in einer Vereinbarung mit allen Beteiligten geregelt werden. Bitte beachten Sie betreffend finanzieller Unterstützung für die Geflüchteten Ziffer 3 "Sozialhilfe".

- Bitte beachten Sie weiter, dass das SEM nur die Identität jener Personen prüft, die registriert sind respektive ein Gesuch um Schutzstatus S gestellt haben. Bei der Anmeldung in den BAZ prüft das SEM die Personendaten und die Nationalität und nimmt einen Sicherheitscheck vor.
- Caritas Aargau übernimmt gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kantonalen Sozialdienst (KSD) die Begleitung der Gastfamilien von Ukrainerinnen und Ukrainern, die über die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) im Kanton Aargau platziert wurden. So unterstützt Caritas bei Schwierigkeiten im Zusammenleben und trägt zu einer möglichst stabilen Unterbringungssituation bei. Die Begleitung der Gastfamilien durch Caritas ist auf sechs Monate befristet und begrenzt auf von der SFH oder vom KSD vermittelte private Unterbringungen. Bei selbstorganisierter privater Unterbringung (keine Platzierung durch Bund oder Kanton) bleibt die Gemeinde Ansprechpartner.

### 1.2 Minimalstandards der privaten Wohngelegenheit

- Die Zimmer sind abschliessbar und sollten eine Mindestwohnfläche von 6 m<sup>2</sup> pro Person aufweisen. Für drei erwachsene Personen sollte mindestens ein Zimmer vorhanden sein.
- Die Zimmer sind ausreichend möbliert. Wohnungen, die längerfristig (über 1 Jahr) zur Verfügung gestellt werden, können auch unmöbliert angeboten werden.
- Der freie Zugang zu einer Küche und Waschküche ist gewährleistet.
- Idealerweise verfügen die Wohngelegenheiten über ein eigenes Bad/WC (insbesondere für Familien mit Kindern).

### 1.3 Wichtig für Mieterinnen und Mieter

- Bei einer Unterbringung sind die Vermieterschaft und die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zu informieren. Zusätzlich ist ein Antrag auf Einwilligung zur Untervermietung bei der Vermieterschaft zu stellen. Der Verband SVIT Schweiz stellt dazu ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- Formular, Merkblatt sowie weitere Informationen finden Sie unter <https://www.svit.ch/de/services/unterbringung-von-schutzbeduerftigen>.

### 1.4 Wichtig für die Geflüchteten

- Ruhe und Stabilität: Die Geflüchteten sollen über ausreichend Privatsphäre verfügen.
- Infrastruktur: Der Zugang zu einer Küche und Waschküche ermöglicht es den Geflüchteten, für sich selbst sorgen zu können.
- Alltag: Als Gastgeberin oder Gastgeber schenken Sie den Geflüchteten Zeit für gemeinsames Kochen, Essen etc. Sie helfen so mit, dass sich Geflüchtete willkommen fühlen.
- Orientierung: Sie helfen bei der Orientierung in der Gemeinde oder im Quartier (Einkaufen, Spielplätze, Freizeitaktivitäten etc.).
- Kommunikation: Es ist von Vorteil, wenn Gastgeberinnen und Gastgeber über Fremdsprachenkenntnisse (beispielsweise Englisch) verfügen. Nützlich sind auch Hilfsmittel wie [Google translate](#) oder «[ICOON](#)».
- Geduld: Als Gastgeberin oder Gastgeber sind Sie interessiert an bereichernden Kontakten. Viele Geflüchtete brauchen aber Zeit, um anzukommen und sich zu öffnen.
- Prüfen Sie Ihre Motivation zur Bereitstellung von Wohnraum.
- Der zuständige Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde berät Sie als Gastgeberinnen und Gastgeber bei Fragen.

## 2. Allgemeine Informationen zu schutzbedürftigen Personen

Der KSD rät den Geflüchteten aus der Ukraine sich schnellstmöglich in einem Bundesasylzentrum registrieren zu lassen und ein Gesuch um Schutzstatus S zu stellen.

Das Gesuch kann online über das Web-Portal [RegisterMe](#) eingereicht und ein Termin entsprechend gebucht werden. Nach der Gesuchstellung teilt das SEM mittels Entscheid die geflüchteten Personen einem Kanton der Asylregion zu.

Geflüchtete Personen aus der Ukraine erhalten vom SEM den [Ausweis S](#) (Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung). Die meisten registrierten Personen aus der Ukraine erhalten Schutz in der Schweiz, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen. Sie bekommen ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz, können ihre Familienangehörigen nachziehen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Weiter haben die Personen bei Bedarf Anspruch auf Sozialhilfe und medizinische Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter:

- <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/ukraine-krieg.html>
- <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>.

Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen die öffentlichen Schulen. Informationen dazu erteilt Ihnen die Schule beziehungsweise Gemeinde, in welcher die geflüchteten Personen sich aufhalten.

Mit Schutzstatus S haben Schutzbedürftige Anspruch auf eine Unterbringung in einer kantonalen oder kommunalen Asylunterkunft, falls keine private Wohnmöglichkeit besteht oder eine solche wegfällt.

Falls keine effektiv verfügbare und verwendbare Geldmittel vorhanden sind, besteht ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung. Weitere Informationen finden Sie unter Ziffer 3 "Sozialhilfe".

Der zuständige Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde informiert und berät Sie und die schutzbedürftigen Personen bei Fragen.

### **3. Sozialhilfe**

#### **3.1 Ohne Gesuch um Schutzstatus S: visumsfreier Aufenthalt (maximal 90 Tage)**

Ukrainerinnen und Ukrainer, die (noch) kein Gesuch um Schutzstatus S in einem BAZ gestellt haben, haben bei Bedürftigkeit lediglich Anspruch auf Nothilfe. Ein Gesuch kann bei der zuständigen Aufenthaltsgemeinde gestellt werden.

#### **3.2 Mit Schutzstatus S**

Personen mit Schutzstatus S haben bei nicht ausreichenden effektiv verfügbaren und verwendbaren Geldmitteln Anspruch auf Sozialhilfeleistungen gemäss kantonalem Recht. Um den Anspruch prüfen zu können, muss ein Gesuch um Sozialhilfe beim zuständigen Gemeindesozialdienst gestellt werden. Dieser erteilt bei Bedarf auch weitere Informationen.

##### **3.2.1 Materielle Grundsicherung**

Personen mit Schutzstatus S haben bei nicht ausreichenden effektiv verfügbaren und verwendbaren Geldmitteln Anspruch auf Sozialhilfe nach Asylansätzen<sup>1</sup>:

- Verpflegungsgeld für Erwachsene sowie Jugendliche ab vollendetem 16. Altersjahr:  
**Fr. 8.– pro Person und Tag**
- Verpflegungsgeld für Kinder bis zum vollendetem 16. Altersjahr:  
**Fr. 7.50 pro Person und Tag**

---

<sup>1</sup> § 17f der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002

- Taschengeld für Erwachsene, Jugendliche und Kinder ab vollendetem 6. Altersjahr:

**Fr. 1.– pro Person und Tag**

Die materielle Unterstützung wird durch die zuständige Wohngemeinde an die geflüchtete Person ausgerichtet. Als Gastgeberin oder Gastgeber steht es Ihnen frei, von der geflüchteten Person einen Beitrag an die Haushaltsführung zu verlangen.

Zudem versichert der KSD alle registrierten Personen mit Ausweis S im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (Grundversicherung gemäss KVG).

**3.2.2 Situationsbedingte Leistungen**

Situationsbedingte Leistungen sind Teil der materiellen Hilfe. Sie decken den einmaligen oder laufenden Bedarf für spezifische Lebensbereiche und -umstände ab und werden im Einzelfall vom KSD geprüft. Personen mit Schutzstatus S (bzw. der zuständige Sozialdienst der Gemeinde) werden gebeten, ein schriftliches Gesuch über Ihre Wohngemeinde einzureichen. ([Gesuchsformular Kostengutsprache situationsbedingte Leistungen im Asylbereich](#)).

- Einreichung Gesuch für medizinische Leistungen: [medasyl.ksd@ag.ch](mailto:medasyl.ksd@ag.ch)
- Einreichung Gesuch für andere Leistungen: [sil.fda@ag.ch](mailto:sil.fda@ag.ch)

Pia Maria Brugger Kalfidis  
Leiterin Kantonalen Sozialdienst

Stephan Müller  
Sektionsleiter